Es steht zu befürchten, dass die Jugendlichen mit der Unterstützung Ihrer Kanzlei, der Medien und des Niedersächsischen Flüchtlingsrates mit aller Kraft versuchen werden, den illegalen Aufenthalt in Deutschland möglichst lange hinauszuzögern, um letztendlich vielleicht sogar einen legalen Aufenthalt zu erzwingen. Schon deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung und damit das Inkrafttreten der Sperrwirkungen, hier insbesondere des Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG, dringend geboten.

So besteht bei Ihren Mandanten bereits zum zweiten Mal, und in diesem Fall sogar vorsätzlich, ein illegaler Aufenthalt im Bundesgebiet, beim ersten Aufenthalt war es erst nach vielen Jahren möglich, die Familie 2009 in den Kosovo abzuschieben, nunmehr erfolgte die vorsätzliche illegale Wiedereinreise, die mit der Ausweisungsverfügung geahndet und mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung auch vollzogen werden soll.

Weiterhin darf der Fall Ihrer Mandanten nicht als Beispiel für andere Ausländer gelten, die Visumsvorschriften zu umgehen und wissentlich Rechtsverstöße zu begehen, ohne mit einer Ahndung rechnen zu müssen. Eine Präventivwirkung muss daher auch von diesem Verfahren ausgehen.

Das Verwaltungsgericht Oldenburg erhält eine Durchschrift dieser Verfügung, verbunden mit einer Kostenübernahmeerklärung für den hiermit erledigten Teil Ihres Klage- und Antragsverfahrens.

Hochachtungs	VO
Im Auftrag //	Ù.